



Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen und/oder besonderen Auffälligkeiten in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs – einschließlich der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an Abendrealschulen sowie der Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

1. Einleitung
2. Ausgangslage
 - 2.1. Was ist Nachteilsausgleich?
 - 2.2. Wer kann Nachteilsausgleiche erhalten?
 - 2.3. Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?
 - 2.4. Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?
3. Abendrealschulen
 - 3.1. Wie wird Nachteilsausgleich beantragt und genehmigt?
 - 3.2. Verfahren beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Zentrale Prüfungen)
4. Abendgymnasien und Kollegs
 - 4.1. Wie wird Nachteilsausgleich beantragt und genehmigt?
 - 4.2. Wie wird Nachteilsausgleich im Abitur beantragt und genehmigt?
 - 4.3. Verfahren beim Zentralabitur

1. Einleitung

In § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 wird der grundsätzliche Anspruch aller jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung festgelegt. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten, unabhängig davon, ob eine Behinderung, eine akute oder eine chronische Erkrankung vorliegt. D.h. auch in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs erhalten diese Studierenden zunächst eine ihren Bedarfen entsprechende individuelle Förderung.

Erst bei Vorliegen weiterer Kriterien (s. hierzu auch Kapitel 2) und wenn die jungen Menschen aufgrund einer Behinderung ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen darüber hinausgehenden Nachteilsausgleich. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Rahmen der Schulpflicht ist möglich für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II. Zentral ist hierbei die Dokumentation der gewährten Nachteilsausgleiche von Beginn an. Die Vergabe von Nachteilsausgleichen erfolgt dabei nicht „automatisch“ z.B. aufgrund einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation der oder des Lernenden.

Mit Blick auf den Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen am Ende der Sekundarstufe I (vgl. APO-S I § 6 Abs. 9 Satz 3) und im Verlauf der Gymnasialen Oberstufe (vgl. APO-GOST § 13 Abs. 7 Satz 3) sowie die Bewältigung ihres weiteren Lebensweges ist es erforderlich, den betroffenen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und auch in der Sekundarstufe II im Rahmen der individuellen Förderung Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche im Verlauf der Gymnasialen Oberstufe nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.¹

2. Ausgangslage

Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland², der VN-Behindertenrechtskonvention³ sowie der Sozialgesetzgebung⁴ ab und findet auf schulischer Ebene im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen seinen Niederschlag.

Rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich in den Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs Nordrhein-Westfalens sind daher folgende im Schulgesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungskollegs getroffenen Regelungen:

- § 2 Absatz 5 Schulgesetz (in der jeweils geltenden Fassung):

Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen

¹ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

² Siehe Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

³ Vgl. Artikel 24, Absatz 2, Buchstabe e der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

⁴ Siehe § 126 Absatz 1 SGB IX

und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

- § 13 Absatz 9 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK):

Soweit es die Behinderung einer oder eines Studierenden erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Demnach obliegt der Schulleitung über den gesamten Bildungsgang – mit Ausnahme der zentralen Prüfungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und der Abiturprüfung - die Entscheidung über Bewilligung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen für Studierende.

2.1 Was ist Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Ein Nachteilsausgleich soll im Sinne einer Kompensation der mit einer Behinderung begründeten Benachteiligung dienen, sodass dem Grundsatz der Kompensation behinderungsbedingter Nachteile möglichst vollständig entsprochen wird.

Dabei gilt das Gebot, die Objektivität einer anforderungsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu wahren. Eine für einzelne Studierende eingeräumte Anforderungsreduzierung würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen. Diese Ungleichheit würde die übrigen Studierenden benachteiligen, denen höhere Leistungsansprüche abverlangt werden, und würde deren Recht auf Gleichbehandlung verletzen⁵.

Der Nachteilsausgleich findet Anwendung sowohl im Unterricht in Bezug auf die mündlichen und schriftlichen Leistungen als auch bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

2.2 Wer kann Nachteilsausgleiche erhalten?

Die Studierenden in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs müssen den Abschluss einer allgemeinen Schule anstreben, d.h. zielgleich lernen. Die Prämisse des „zielgleichen“ Lernens impliziert

⁵ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, S. 10: „Es gilt Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar.“

eine Vergleichbarkeit der Anforderungen, deren Erfüllung zum Erwerb⁶ eines normierten „zielgleichen“ Abschlusses führt. Der Erwerb eines solchen zielgleichen Abschlusses schließt daher auch für Studierende mit Behinderung eine Absenkung der Anforderungen grundsätzlich aus (Gleichbehandlungsgesetz, siehe oben).

- Studierende, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung, auch im autistischen Spektrum haben, können Nachteilsausgleiche erhalten.
Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung in jedem Fall **vor** der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen. In besonderen Fällen (wie z.B. Autismus-Spektrum-Störungen) kann auch eine fachliche Beratung durch die Schulaufsicht oder durch von dieser beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.
- Neben dem Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei langfristigen Behinderungen besteht auch die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu erhalten bei Verunfallung, d.h. akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigungen wie z.B. einer gebrochenen Hand. Zum Nachweis der Beeinträchtigung ist ein aktuell ausgestelltes ärztliches Attest erforderlich. Allerdings begründet die medizinische oder therapeutische Diagnose an sich nicht automatisch die Notwendigkeit, einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Über diesen Anspruch kann erst nach Betrachtung des konkreten Einzelfalls durch die Schule individuell entschieden werden.

Um die individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleiche von Studierenden mit Behinderungen im Unterricht angemessen berücksichtigen und gewährleisten zu können, sollten die Lehrkräfte der Weiterbildungskollegs diese zu Beginn eines Semesters erheben und der Schulleitung zurückmelden.

Die Festlegung der Notwendigkeit und die angemessene Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche sind integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Eine im Vorfeld kontinuierliche und konstruktive Beratung ist dabei ein notwendiges schulisches Aufgabenfeld.

2.3 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

Jeder Nachteilsausgleich ist individuell zu gestalten. Eine schematische Übertragung möglicher Nachteilsausgleichsregelungen auf unterschiedliche Betroffene verbietet sich daher ebenso wie eine nicht auf den Einzelfall abgestimmte Zusammenstellung verschiedener Maßnahmen aus einem Katalog von Möglichkeiten zur Gewährung eines konkreten Nachteilsausgleichs. Beratung bei der Ermittlung des Bedarfs an Nachteilsausgleichen und bei Fragen zur möglichen Unterstützung der Studierenden leisten die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten der Bezirksregierungen.

Nachteilsausgleiche in den Bildungsgängen der Weiterbildungskollegs beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung, z.B.:

⁶ Ebd., S. 11f: „Die Leistungsbewertung muss sich daher bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgesehenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten.“

zeitlich

- für jeden Einzelfall zu bestimmende, klar definierte Ausweitung der Arbeitszeit und/oder der Vorbereitungszeit
- Verlängerung von Pausenzeiten

technisch

- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B.
 - Verwendung eines Lesegerätes, eines Audio-Abspielgerätes oder einer Lupe
 - Verwendung eines Laptops (ohne Rechtschreibkorrektur)

räumlich

- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z.B.
 - blendungsarmer Sitzplatz
 - ablenkungsarme Umgebung in Prüfungssituationen

personell

- Assistenz, z.B. bei Arbeitsorganisation

Gemäß VV 18.1 zu § 18 APO-WbK muss im Bildungsgang der Abendrealschule eine der Klausuren im Fach Englisch im dritten Semester der Hauptphase nach Festlegung durch die Schule durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

Gemäß VV 18.3 zu § 18 APO-WbK muss in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs in einem der ersten drei Semester der Qualifikationsphase eine der Klausuren in den modernen Fremdsprachen durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

Da Sprechen (an Gesprächen teilnehmen/zusammenhängendes Sprechen) hier einen eigenen Kompetenzbereich darstellt, ist ein auf den konkreten Fall abgestimmtes Prüfungssetting anzustreben, das einen Nachweis von im Rahmen des Prüfungsteils geforderten Kompetenzen ermöglicht. Über im Einzelfall notwendige Maßnahmen für Studierende mit Behinderungen im Bereich „Hören und Kommunikation“, mit Behinderungen im Rahmen von Autismus-Spektrum-Störungen, mit selten auftretenden Erscheinungsformen von schwerem Mutismus oder mit Sprachflussstörungen sollte die Schulleitung die Studierenden frühzeitig beraten. Solche individuellen Regelungen sind ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. Maßgeblich für die Entscheidung, wie im Einzelfall verfahren werden kann, sind dabei die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht.

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Falle einer „schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ gemäß § 13 APO-WbK ist zu beachten, dass dabei kein Bezug zum LRS-Erlass (BASS 14-01 Nr. 1) hergestellt werden kann. In Bezug auf die Bildungsgänge der Abendgymnasien und Kollegs ist die folgende, bundesweit geltende KMK-Regelung gemäß § 17 Abs. 5 APO-WbK zu beachten:

Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Sie führen in der Qualifikationsphase zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkte.

Ein Nachteilsausgleich im Falle einer „schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ beschränkt sich daher in der Regel auf eine Zeitzugabe.

Eine Rechenschwäche kann in Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz grundsätzlich nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

Sollten in einzelnen Fällen über die o.g. beschriebenen Maßnahmen hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, um einen angemessenen Nachteilsausgleich zu gewähren, obliegt die Entscheidung nicht allein der Schule, sondern ist im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

2.4 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

Bei Studierenden mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen etc. sind die Maßnahmen der Förderung wie auch die gewährten Arten und Formen von Nachteilsausgleichen in der Studierendenakte (ggf. mit Anlagen) zu vermerken, wenn die Studierenden aufgrund der Art und Dauer ihrer Beeinträchtigung über längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleiche erhalten.

Für Studierende mit einem genehmigten Nachteilsausgleich wird ein Förderplan empfohlen. Dokumentiert wird, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Studierenden beraten und besprochen wurde.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt. Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der APO-WbK und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen. Die Dokumentation der Nachteilsausgleiche für die jeweiligen Studierenden dient im schulischen Bereich als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen wie auch für den verantwortungsvollen Umgang der Weiterbildungskollegs mit diesem Instrument und ist Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung von Nachteilsausgleichen in der Prüfung zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

3. Abendrealschulen

3.1 Wie wird Nachteilsausgleich beantragt und genehmigt?

Studierende oder Lehrkräfte beantragen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann umgekehrt kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.

Die Schulleitung legt nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden Art und Umfang des Nachteilsausgleichs für die einzelnen Fächer fest. Dieser wird in der Studierendenakte dokumentiert, allen Beteiligten bekannt gegeben und ist bindend. Er wird regelmäßig überprüft und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst.

In strittigen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die obere Schulaufsichtsbehörde einbeziehen.

3.2 Verfahren bei der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Zentrale Prüfungen)

Im Rahmen der zentral gestellten schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch entscheidet die obere Schulaufsicht, ob ein Nachteilsausgleich genehmigt werden kann oder nicht. Ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung der für die Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben beantragten Nachteilsausgleiche ist die Dokumentation der im Verlauf des Bildungsgangs der Abendrealschule gewährten Nachteilsausgleiche für die jeweiligen Studierenden.

Für blinde und sehbehinderte Studierende, Studierende mit Hörschädigungen und Studierende mit einer medizinisch diagnostizierten Störung im autistischen Spektrum werden ggf. modifizierte, aber anforderungsentsprechende zentrale Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt.

Die notwendigen Anpassungen der Prüfungsaufgaben für die Behinderungen erfolgen in Nordrhein-Westfalen durch eine vom Ministerium für Schule und Bildung eingesetzte Expertengruppe aus Lehrkräften der Sonderpädagogik.

Für alle modifizierten Prüfungsaufgaben gilt: Diese werden zentral zur Verfügung gestellt. Der Zugang muss online im Schulverwaltungsportal beantragt werden.

Grundlage für die Arbeit der Expertengruppe sind die folgenden Festlegungen des Ministeriums für Schule und Bildung:

- Die Prüfungsaufgaben, die sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule, Gesamtschule und Realschule und an den jeweiligen Bildungsgängen orientieren, werden möglichst allen Studierenden fachlich-inhaltlich unverändert vorgelegt. Dabei werden alle technischen Möglichkeiten zur Berücksichtigung des Nachteilsausgleiches genutzt (z. B. Anfertigung dreidimensionaler Modelle anstelle von Grafiken in Mathematik für Studierende mit Sehschädigung).

Aufgaben oder Teilaufgaben, die für Studierende mit einer spezifischen Sinnesschädigung aufgrund ihrer Behinderung nicht zu bearbeiten sind, werden durch gleichwertige Aufgaben oder Teilaufgaben ersetzt (z. B. werden Hörverstehensaufgaben für Studierende mit Hörschädigung bzw. Bildbeschreibungen für Studierende mit Sehschädigung ersetzt).

- Darüber hinaus werden die Aufgaben für Studierende mit Sehschädigungen in eine zielgruppenspezifische Form gebracht (z. B. Punktschrift für blinde Studierende oder spezifische Textformatierungen nach Standardformatierung für sehbehinderte Studierende). Diese Bearbeitung wird in Nordrhein-Westfalen vom Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FiBS) übernommen, das Materialien und Modelle erstellt.
- Für Studierende mit Hörschädigungen wird eine Anpassung an die Erfordernisse der Behinderung nur in dem Maße vorgenommen, wie sie zur Sicherung des zustehenden Nachteilsausgleichs unabdingbar ist. Dabei steht die Erhaltung der Zielgleichheit durch die Ausrichtung

an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne und den zu erreichenden Standards im Vordergrund. Diese Anpassungen basieren auf der „Handreichung zur Erstellung leicht verständlicher Prüfungsaufgaben“ der Forschungsstelle zur Rehabilitation von Menschen mit kommunikativer Behinderung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom September 2005. Die modifizierten Aufgaben werden den Schulen in jedem Prüfungsdurchgang zur Verfügung gestellt.

- Die für alle Aufgaben vorgegeben standardorientierten Kriterien zur Beurteilung von Leistungen, mit denen die Vergleichbarkeit der Anforderungen gesichert wird, bleiben weitgehend erhalten und weisen für die entsprechenden Behinderungen nur kleinere redaktionelle Änderungen auf. Sollte ein Einzelkriterium aus sonderpädagogischer Sicht für die Zielgruppe nicht lösbar sein, wird das Kriterium aus der Beurteilung herausgenommen, unter Einbeziehung der sonderpädagogischen Experten ein neues formuliert oder ein anders so aufgewertet, dass die Gesamtleistung vergleichbar bleibt und das Beurteilungsschema insgesamt keine Veränderung erfährt.
- Sollten darüber hinaus Anpassungen von vorgegebenen Aufgaben erforderlich sein, werden diese ebenfalls im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung erstellt und distribuiert.
- Studierende mit Autismus-Spektrum-Störungen erhalten modifizierte Prüfungsaufgaben, wenn in den Fächern Deutsch oder Englisch kein Sachtext zur Auswahl steht, sondern nur literarische Texte. Die Aufgabenstellungen werden dahingehend modifiziert, dass in der Formulierung der Aufgabenstellung erläuternde Ergänzungen vorgenommen werden oder auf Redewendungen und Interpretationen hingewiesen wird. Zudem sind Modifizierungen notwendig, z.B. bei Metaphern, Redewendungen und Ironie, Perspektivwechsel, Hineinversetzen in die Protagonisten und/oder Interpretation von Empfindungen/Emotionen der Protagonisten.

Sollten in einzelnen Fällen über die o.g. beschriebenen Maßnahmen hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, um einen angemessenen Nachteilsausgleich zu gewähren, obliegt die Entscheidung nicht allein der Schule, sondern ist im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

Darüber hinaus können in der zentral gestellten Prüfung auch Studierende mit einer medizinisch attestierten langfristigen chronischen Erkrankung Nachteilsausgleiche erhalten. Mit diesen Studierenden sollte überlegt werden, wie eine Prüfungssituation gestaltet sein muss, damit sie optimal bewältigt werden kann und gleichzeitig den fachlichen Anforderungen gerecht wird.

Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung in jedem Fall vor der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen. In besonderen Fällen (wie z.B. bei Autismus-Spektrum-Störungen) kann auch eine fachliche Beratung durch die Schulaufsicht oder durch beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

4. Abendgymnasien und Kollegs

4.1 Wie wird Nachteilsausgleich in den Bildungsgängen der Abendgymnasien und Kollegs beantragt und genehmigt?

Sofern nicht ein Nachteilsausgleich aus der Abendrealschule fortgeführt werden soll, beantragen Studierende oder Lehrkräfte Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann umgekehrt kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.

Die Schulleitung legt nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden Art und Umfang des Nachteilsausgleichs für die einzelnen Fächer fest. Dieser wird in der Studierendenakte dokumentiert, allen Beteiligten bekannt gegeben und ist bindend. Er wird regelmäßig überprüft und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst.

In strittigen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die obere Schulaufsichtsbehörde einbeziehen.

4.2 Wie wird Nachteilsausgleich im Abitur beantragt und genehmigt?

Die Anträge auf Nachteilsausgleich im Rahmen der Abiturprüfung stellt die Schulleitung bei der oberen Schulaufsicht zu Beginn des den Abiturprüfungen vorausgehenden fünften Semesters. Sollten auf Grund akut eingetretener Behinderungen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Nachteilsausgleiche erforderlich werden, so sind diese umgehend zu beantragen. Eine Online-Abfrage wird nicht durchgeführt.

Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs ist plausibel und nachvollziehbar zu begründen. Maßgeblich ist dabei die Dokumentation des bis zur Antragstellung gewährten Nachteilsausgleichs. Aussagekräftige Unterlagen sind gegebenenfalls beizufügen.

Die Anträge sind an die Dezernentinnen und Dezernenten zu richten, die in der jeweiligen Bezirksregierung für das Abiturverfahren (Gymnasiale Oberstufe) zuständig sind. Sie beziehen im Genehmigungsverfahren die Expertise weiterer Dezernentinnen und Dezernenten zur Entscheidungsfindung mit ein.

Zu Beginn eines Jahres werden die vorgesehenen Entscheidungen im Hinblick auf eine einheitliche Genehmigungspraxis bezirksübergreifend durch die oberste Schulaufsicht koordiniert. Dabei wird auch über alle Ausnahmen vom Verfahren beraten und im Einvernehmen zwischen oberer und oberster Schulaufsichtsbehörde entschieden.

Zu Beginn des sechsten Semesters erhalten die Schulen durch die jeweilige Bezirksregierung die Rückmeldung zu ihren Anträgen. Bei später eingegangenen Beantragungen von Nachteilsausgleichen wegen akut eingetretener Behinderungen sind die terminlichen Abläufe im Einzelfall zu regeln.

4.3 Verfahren beim Zentralabitur

Im Gegensatz zur ansonsten geltenden Regelung an Abendgymnasien und Kollegs entscheidet für die zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen die obere Schulaufsicht, ob ein Nachteilsausgleich genehmigt werden kann oder nicht. Über Ausnahmen vom Prüfungsverfahren entscheidet die obere Schulaufsicht im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsicht. Ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung der für die Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben beantragten Nachteilsausgleiche ist die Dokumentation der im Verlauf der Bildungsgänge der Abendgymnasien und Kollegs gewährten Nachteilsausgleiche für die jeweiligen Studierenden.

Für blinde und sehbehinderte Studierende werden ggf. modifizierte, aber anforderungsentsprechende zentrale Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt (s. 3.2). Darüber hinaus werden in den Abiturprüfungen keine weiteren modifizierten Aufgaben angeboten. Studierende sollten grundsätzlich bei der Wahl ihrer Abiturfächer beraten werden, um ihre individuellen Leistungsmöglichkeiten optimal entfalten zu können. Darüber hinaus sollte gemeinsam mit den Studierenden überlegt werden, wie eine Prüfungssituation gestaltet sein muss, um sie optimal bewältigen zu können und gleichzeitig allen fachlichen Anforderungen gerecht zu werden.